

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Buchhofen

– Kostensatzung –

Die Gemeinde Buchhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Buchhofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist und wird im Einzelfall durch weitere Anlagen zu dieser Satzung konkretisiert. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.)

Moos den 06.07.2023



Gemeinde Buchhofen


.....

Josef Friedberger

Erster Bürgermeister

Gebührentabelle für Verkehrsrechtliche Anordnungen der Gemeinde Buchhofen

Die materielle Grundlage für die Gebührenerhebung beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung bildet § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes. Darin wird u.a. der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Bundesminister für Verkehr hat von dieser Ermächtigung durch den Erlass der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und den ihr zugeordneten Gebührentarif Gebrauch gemacht. Für verkehrsregelnde und -sichernde Anordnungen nach § 45 Absatz 6 aus Anlass von Arbeiten die sich auf den Straßenverkehr auswirken (verkehrsrechtliche Anordnungen) ist eine Rahmengebühr von 10,20 € bis 767,00 € vorgegeben. In der Sitzung des Gemeinderates Buchhofen vom 06.07.2023 wurde beschlossen, die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen in Abhängigkeit zur Dauer der Maßnahme im o.g. Gebührenrahmen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

<u>Dauer</u>	<u>Gebühren</u>
1-3 Tage	35€
1 Woche	40€
2 Wochen	60€
3 Wochen	80€
4 Wochen	100€
5 Wochen	120€
6 Wochen	140€
7 Wochen	160€
8 Wochen	180€
9 Wochen	200€
10 Wochen	220€
11 Wochen	240€
12 Wochen	260€
13 Wochen	280€
14 Wochen	300€
15 Wochen	320€
16 Wochen	340€
17 Wochen	360€
18 Wochen	380€
19 Wochen	400€
20 Wochen	420€
21 Wochen	440€
22 Wochen	460€
23 Wochen	480€
24 Wochen	500€
25 Wochen	520€
26 Wochen	540€
27 Wochen	560€
28 Wochen	580€
29 Wochen	600€
30 Wochen	620€

31 Wochen	640€
32 Wochen	660€
33 Wochen	680€
34 Wochen	700€
35 Wochen	720€
36 Wochen	740€
37 Wochen	760€

Straßenvollsperrungen

<u>Dauer</u>	<u>Gebühren</u>
1-3 Tage	100€
1 Woche	150€
Jede weitere Woche	+ 50€ Bis max. 750€

Die Maßnahme ist mind. 10 Tage vor Ihrem Beginn bei der Gemeinde anzuzeigen.

Weitere konkretisierte Verwaltungskosten

<u>Leistung</u>	<u>Kosten</u>
Gewerbebeanmeldungen,- Ummeldungen, und Abmeldungen	30€
Gaststättenerlaubnis	1 Tag: 30€ Für jeden weiteren Tag: 15€
Isolierte Befreiungen (Art 63 BayBO i.V.m. §31 BauGB)	90€